

Landgericht Erfurt

Az.: 3 O 33/15



IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- 1) **ZET-Bausträgergesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Bärbel E., Teupitz
- Klägerin -
- 2) **Town & Country Kundenservice GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Michael P.,
Erfurt
- Klägerin -
- 3) **Town & Country Haus Lizenzgeber GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Gabriele
D. und Dr. Gerrit M., Hörselberg-Hainich
- Klägerin -
- 4) **Zobel & Co. Putz- und Estrich-Bau GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Detlef Z.,
Doberlug-Kirchhain
- Klägerin -
- 5) Matthias **P.**
- Kläger -
- 6) Andreas **Sch.**
- Kläger -
- 7) Christian **Sch.**
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 7:

Rechtsanwälte **Dr. H.**, Waiblingen, Gz.: 373/14 JB/ec 373-07klage gegen

- 1) Andreas **Bauer**,
- Beklagter -
- 2) Antje **Bauer**,
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richterin am Landgericht Böhm

als Einzelrichterin am 24.04.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2015

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen,

a. ein Video mit dem Inhalt des Screenshots in Anlage K 23 zu verbreiten;

b. öffentlich zu behaupten, dass die Klägerin zu 1. im Juli 2013, August 2013, September 2013, Oktober 2013, November 2013 und/ oder Dezember 2013 einen Baustopp über das Bauvorhaben Ziegelstraße 31 b, 15754 Heidesee verhängt habe;

c. Fotos oder Videos mit den Klägern zu 5., 6. und 7. zu veröffentlichen;

d. im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Ziegelstraße 31 B, 15754 Heidesee öffentlich ein Loch zu zeigen, aus dem eine rote, blutähnliche Flüssigkeit ausläuft.

2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2455,00 EUR zu zahlen.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Der Streitwert wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht den Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als ein Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Böhm
Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.04.2015

Axthelm, JHSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Erfurt, 30.04.2015
Axthelm, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

